

# **EMPFEHLUNGEN ZUM BESUCH VON NACHDIPLOMKURSEN UND –STUDIEN DURCH VOLKSSCHULLEHRPERSONEN**

**vom 12. Dezember 2003**

Mit dem Aufbau der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz intensivieren die Zentralschweizer Kantone ihre Zusammenarbeit im Bereich der Weiterbildung und der Zusatzqualifikationen für Lehrerinnen und Lehrer. Hierfür sollen auch die Rahmenbedingungen für den Besuch von Nachdiplomkursen und –studien durch Lehrpersonen in der Bildungsregion Zentralschweiz harmonisiert werden.

## **Die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz**

empfiehlt den Kantonen,

sich in ihren personalrechtlichen Erlassen zum Besuch von Nachdiplomkursen und Nachdiplomstudien an den folgenden Grundsätzen zu orientieren:

### **I. GELTUNGSBEREICH**

- <sup>1</sup> Diese Empfehlungen gelten für den Besuch von Nachdiplomkursen und Nachdiplomstudien durch Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule (einschl. Kindergarten).
- <sup>2</sup> Die organisatorischen Bestimmungen beziehen sich in erster Linie auf die Angebote der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz; sie sind für den Besuch von Angeboten anderer Veranstalter sinngemäss anwendbar.
- <sup>3</sup> Diese Empfehlungen gelten nicht für den Besuch der Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik sowie für Ergänzungsstudien zur Ausweitung der Unterrichtsberechtigung auf weitere Fächer oder weitere Schulstufen.

### **II. NACHDIPLOMKURSE (NDK)**

- <sup>1</sup> Ein Nachdiplomkurs umfasst eine Kursdauer von mindestens 150 Lektionen und schliesst mit einem Zertifikat ab.

- <sup>2</sup> Ein NDK bereitet auf die Übernahme von Sonderfunktionen bei gleicher Besoldung wie die Hauptfunktion vor. In der Regel wird für die Sonderfunktion eine Lektionentlastung gewährt; in begründeten Fällen kann auch eine Funktionszulage ausgerichtet werden.

### **III. NACHDIPLOMSTUDIUM (NDS)**

- <sup>1</sup> Ein Nachdiplomstudium umfasst mindestens 600 Lektionen und schliesst mit einem Diplom ab.
- <sup>2</sup> Ein NDS bereitet auf die Übernahme einer neuen Funktion vor, welche in der Regel auch mit einer neuen Besoldungseinreihung verbunden ist.

### **IV. FINANZIERUNG**

- <sup>1</sup> Die Träger von NDK und NDS finanzieren die Kurse durch kostendeckende Kursgelder der Studierenden.
- <sup>2</sup> Die Arbeitgeber können einen Beitrag an das Kursgeld gewähren. Bei der Festlegung des Beitrags berücksichtigt der Arbeitgeber die Dauer des Arbeitsverhältnisses, die Leistungsbeurteilung der Lehrperson und das Interesse des Arbeitgebers am Besuch des NDS bzw. des NDK.
- <sup>3</sup> Wenn sich der Arbeitgeber an der Finanzierung des NDK oder NDS beteiligt, wird hierfür ein Weiterbildungsvertrag abgeschlossen.

### **V. KURSZEIT**

- <sup>1</sup> Die Kurszeit für NDK und NDS fällt in der Regel zur Hälfte in die Unterrichtszeit, die andere Hälfte ist in der unterrichtsfreien Arbeitszeit anzusetzen.
- <sup>2</sup> Sofern der Besuch eines NDK oder eines NDS im Interesse des Arbeitgebers liegt, können allfällige Stellvertretungskosten durch den Arbeitgeber getragen werden.

## **VI. ANMELDEVERFAHREN**

- <sup>1</sup> In den Ausschreibungen der PHZ wird auf die geltenden Rahmenbedingungen hingewiesen, namentlich auf die mögliche Unterstützung durch die Arbeitgeber und den Anteil der Kurszeit, welcher in die Unterrichtszeit fällt.
- <sup>2</sup> Interessierte Lehrpersonen melden sich direkt bei der PHZ an. Der Anmeldung ist eine Bestätigung der Zustimmung der Schulleitung bzw. der zuständigen Schulbehörde beizulegen, sofern ein Teil der Kurszeit in die Arbeitszeit der Lehrperson fällt. Eine Kopie der Anmeldung ist dem Arbeitgeber (Volksschulamt oder Gemeinde) zuzustellen.
- <sup>3</sup> Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz entscheidet über die Aufnahme und informiert die Lehrperson sowie den Arbeitgeber (Volksschulamt und / oder Gemeinde).
- <sup>4</sup> Der Arbeitgeber erarbeitet in Absprache mit der Lehrperson einen Weiterbildungsvertrag.

Zug, 13. Dezember 2003

### **Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz**

Der Präsident:

Der Regionalsekretär:

Josef Arnold

Dr. Christoph Mylaeus-Renggli